

# MUSTER einer Allgemeinverfügung

für jagdausübungsberechtigte Personen und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster  
landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen im Landkreis xx

Das Landratsamt xx, Untere Naturschutzbehörde, erlässt folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Ausnahmen vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot und vom artenschutzrechtlichen Besitzverbot

Personen, die innerhalb des unter Nummer 2 [3] festgelegten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zum Zwecke der letalen Vergrämung von Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden erteilt. Die Genehmigung schließt die Verluste eines, vom erlegten Vogel ggfs. zu versorgendes Gelege mit ein.

Des Weiteren wird Personen, die innerhalb des unter Nummer 2 [3] festgelegten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, im Hinblick auf erlegte Saatkrähen eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG erteilt.

### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Verfügungen sowie der untenstehenden Nebenbestimmungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.]

**Kommentiert [A1]:** Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist eine Einzelfallentscheidung der zuständigen UNB und wird hier deshalb lediglich als Klammerzusatz eingefügt.

### 2. [3.] Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen derjenigen Gemeinden des Landkreises xx, für welche die untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes xx durch Allgemeinverfügung vom xx. Dezember [des jeweiligen Vorjahres] festgestellt hat, dass ernste landwirtschaftliche Schäden durch die Saatkrähe drohen oder bereits eingetreten sind (besonders betroffene Bereiche).

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37), welche zuletzt durch Artikel 129 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 16) geändert worden ist, sowie Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören (§ 13 Absatz 1, 1. Alt. Jagd- und Wildtiermanagementgesetz).

### **3. [4.] Zeitlicher Geltungsbereich**

Die unter Nummer 1 genannten Ausnahmen gelten im Zeitraum vom 1. Februar bis 30. September 202x.

### **4. [5.] Wirksamwerden**

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die unter Nummer 1 erteilten Ausnahmen ergehen ergänzend zu den unter Nummer 2 [3] und Nummer 3 [4] genannten räumlichen und zeitlichen Vorgaben unter folgenden

#### **Nebenbestimmungen:**

1. Die letale Vergrämung einer Saatkrähe darf nur erfolgen, wenn sich in den von der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes xx durch Allgemeinverfügung vom xx. Dezember [des jeweiligen Vorjahres] festgestellten besonders betroffenen Bereichen ein Saatkrähenschwarm von mindestens 10 Vögeln auf einer landwirtschaftlichen Fläche oder in deren unmittelbarer räumlicher Nähe aufhält und eine anderweitige bzw. vergleichbar wirksame Methode zur Abwehr der durch Saatkrähen drohenden bzw. bereits eingetretenen ernsten landwirtschaftlichen Schäden nicht erfolgreich war. Am Brutgeschehen beteiligte Elterntiere sind zu schonen. Eine Tötung mit dem Ziel, den Saatkrähenbestand zu reduzieren, ist nicht zulässig.
2. Die Anzahl der letal vergrämten Vögel ist auf ein Minimum zu begrenzen. Es darf pro Schlag die Anzahl von maximal 5 Tieren nicht überschritten werden.

3. Die letale Vergrämung einer Saatkrähe ist in den von der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes **xx** durch Allgemeinverfügung vom **xx.** Dezember [des jeweiligen Vorjahres] festgestellten besonders betroffenen Bereichen auf landwirtschaftlichen Flächen nur bei bereits erfolgter Aussaat von Kulturpflanzen und nur während der Pflanz- und Aufwuchsphase sowie bei Beschädigungen landwirtschaftlicher Infrastruktur (insbesondere Bewässerungsanlagen, Folientunnel, Folienabdeckungen) durch Saatkrähen zulässig.
4. Die Vergrämungsabschüsse sind zeitversetzt vorzunehmen, um die Vergrämungswirkung zu erhöhen.
5. Während der Koloniebesetzungs- und Brutphase vom 15. Februar bis 31. Juli ist zu besetzten Brutkolonien der Saatkrähe bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Außerdem dürfen keine Vögel in einer Entfernung von weniger als 500 m von der Kolonie letal vergrämt werden.
6. *[Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (Corvus corone), sind diese prioritär letal zu vergrämen, wenn dadurch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann und außerhalb der Jagdzeit der Rabenkrähe die entsprechenden jagdrechtlichen Voraussetzungen zur letalen Vergrämung der Rabenkrähe vorliegen (Aufhebung der Schonzeit der Rabenkrähe).]*
7. Die Anzahl der erlegten Saatkrähen, das Erlegungsdatum und der Erlegungsort (Gemeinde) sind von den jagdausübungsberechtigten Personen dem Landratsamt **xx**, Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich nach Abschluss der durch diese Allgemeinverfügung zugelassenen Vergrämungszeitraumes, jedoch spätestens bis 31. Oktober 202**x** unter Angabe des Namens und der Anschrift der jagdausübungsberechtigten Person und des Jagdreviers zu melden. Die Meldung kann per E-Mail an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes **xx** erfolgen.

**Kommentiert [A2]:** Soweit die jagdrechtlichen Voraussetzungen zur letalen Vergrämung der Rabenkrähe vorliegen (Aufhebung der Schonzeit der Rabenkrähe gemäß § 41 Absatz 5 Nummer 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)).

#### Ergänzende Hinweise:

1. Rechtsvorschriften außerhalb des Naturschutzrechts, insbesondere jagd-, tierschutz- oder waffenrechtliche Vorgaben bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Die Verbote, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG) sowie die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 4 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

3. Die Vermarktungsverbote des § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen. Dieser wird auf der Internetseite des Landratesamts **xx** bereitgestellt.

Die Allgemeinverfügung (inklusive rechtlicher Begründung) kann während der Servicezeiten des Landratsamtes **xx** oder auf der Internetseite des Landratsamtes **xx** eingesehen werden.

## **Hinweise für die rechtliche Würdigung/Begründung**

Die rechtliche Würdigung/Begründung sollte u. a. nachfolgende Aspekte beinhalten bzw. darlegen:

- Schutzstatus Saatkrähe
- Artenschutzrechtliches Tötungsverbot
- Artenschutzrechtliche Ausnahme (Rechtsgrundlage)
- Zuständige Behörde
- Darlegung des Einzelfalls
- Ernste landwirtschaftliche Schäden (u. a. Einschätzung der landwirtschaftlichen Schäden durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde)
- Alternativen/-losigkeit
- Erhaltungszustand (Saatkrähe)
- Beachtung europarechtlicher Vorgaben
- Natura 2000 (Vorprüfung) hinsichtlich betroffener FFH-Gebiete und VSG
- Naturschutzgebiete (NSG) und ggf. sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete
- Abwägung – Verhältnismäßigkeit
- Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen
- Gegebenenfalls Anordnung der sofortigen Vollziehung

## **Fachliche Hinweise zur Begründung der Nebenbestimmungen**

Allgemeine Hinweise:

Die letale Vergrämung von Einzeltieren der Saatkrähe auf Grundlage der Muster-Allgemeinverfügung findet in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen (Brutzeit der Saatkrähe in BW: 15. Februar bis 31. Juli). Im Gegensatz zur Rabenkrähe, bei der nichtbrütende Individuen („Junggesellen“) sich regelmäßig zu Trupps bzw. Schwärmen zusammenschließen und sich Elterntiere hingegen territorial verhalten, schließen sich bei der koloniebrütenden Saatkrähe während der Brutzeit auch Elterntiere in Nahrungsgebieten zu Trupps zusammen. Somit sind bei der Saatkrähe im Gegensatz zur Rabenkrähe Elterntiere aufgrund des Sozial- und Schwarmverhaltens nicht von Nichtbrütern zu unterscheiden. Ein erhöhtes Risiko der letalen Vergrämung von Elterntieren wird in der Muster-Allgemeinverfügung u. a. durch die Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen minimiert und der Elterntierschutz soweit möglich gewahrt.

Spezifische Hinweise zu den Nebenbestimmungen:

zu Ziffer 4.1.:

Durch die Anordnung der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Saatkrähenpopulation nicht verschlechtert. Durch die Festlegung einer Mindestgröße für den Saatkrähen-Schwarm wird sichergestellt, dass eine Tötung nur in großen lokalen Populationen erfolgt, in denen der Verlust eines einzelnen Individuums keine gefährdenden Auswirkungen auf die

Gesamtpopulation hat. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Allgemeinverfügung auch eine Entnahme zur Brutzeit der Saatkrähe ermöglicht.

zu Ziffer 4.2.:

Durch die Anordnung der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Saatkrähenpopulation nicht verschlechtert. Die Tötung von Einzeltieren findet in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggfs. bereits Nestlinge aufziehen. Die Entnahme von einzelnen Elterntieren während der Brutzeit hat einen anderen Effekt auf eine Population als die Entnahme von Nichtbrütern. Die Anzahl der letal vergrämten Tiere ist daher auf ein Minimum zu begrenzen, so dass weitere Beeinträchtigungen der lokalen Populationen nicht zu erwarten sind.

zu Ziffer 4.5.:

Dient der Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG. Andernfalls ist davon auszugehen, dass sich die betroffene Kolonie durch diese Störung der letalen Vergrämung auflöst. Die dadurch bedingte Abwanderung einer Kolonie kann anderenorts zu einer Verschärfung von Konflikten beitragen.

zu Ziffer 4.6. (soweit jagdrechtliche Voraussetzungen vorliegen):

Bei gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellenschwärme) sind vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämungseffekt zu entnehmen, da sich nicht geschlechtsreife Jungvögel, aber auch Individuen aller Altersklassen der Rabenkrähe, in Nichtbrüter-Schwärmen zusammenfinden. Dies stellt sicher, dass die entnommenen Individuen nicht in Brutaktivitäten involviert sind, wodurch eine Entnahme von Tieren mit Gelegen oder Jungvögeln verhindert werden soll und indirekt auch Gelege der Saatkrähe geschützt werden.

zu Ziffer 4.7.:

Artikel 16 Absatz 2 der FFH-RL bzw. Artikel 9 Absatz 3 der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU-Kommission regelmäßig über die nach den Richtlinien genehmigten Ausnahmen zu berichten. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Saatkrähen gemäß Nebenbestimmung 4.7. erforderlich.